

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/284-Pr.2/90

Wien, 6. September 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5925/AB
1990 -09- 10
zu 5971/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 9. Juli 1990, Nr. 5971/J, betreffend verstärkten Konsumentenschutz in den Versicherungsbedingungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Es ist weitgehend unbestritten, daß das Versicherungsvertragsgesetz reformbedürftig ist. Ich habe mich bereits im Jahre 1988 an den Herrn Bundesminister für Justiz gewandt und auf einige in dieser Hinsicht besonders auffällige Probleme hingewiesen. Das Bundesministerium für Justiz ist aber der Auffassung, daß vor einer durchgreifenden Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes im Hinblick auf die rasch fortschreitende Entstehung eines europäischen Binnenmarktes zunächst die weitere internationale Entwicklung abgewartet werden sollte.

Zu 2:

Die Kündigungsbestimmungen können von den Versicherern im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes frei gestaltet werden. Der Versicherer kann demnach berechtigterweise eine Kündigung im Schadenfall dann aussprechen, wenn er anlässlich des Schadenfalls zur Überzeugung gelangt, daß der Versicherungsnehmer eine untragbare Belastung für den Versicherer und die Versichertengemeinschaft bedeutet.

- 2 -

Eine Einschränkung des Kündigungsrechtes der Versicherer ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen in Übereinstimmung mit der Lehre jedoch nicht sinnvoll, weil dies eine Umdeutung der dispositiven Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes in gleichsam zwingende bedeuten würde.

Zu 3:

Außer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegt die Vereinbarung der Vertragslaufzeit keiner gesetzlichen Beschränkung. Der Zwang zu einer kurzen Laufzeit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist ein Ausfluß der Auswirkung von Prämienänderungen auf bestehende Verträge. Die Versicherungsnehmer sollen die Möglichkeit haben, auf Änderungen der Angebotsstruktur rasch durch einen Wechsel des Versicherers zu reagieren. In dieser Hinsicht ist die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ein Sonderfall.

Unabhängig davon erscheint eine kürzere als die derzeit weithin übliche zehnjährige Laufzeit in der gesamten Schadenversicherung, jedenfalls aber in allen Kraftfahrzeugversicherungen, erstrebenswert. Eine mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung übereinstimmende Laufzeit erachte ich in den Fällen für angebracht, in denen andere Versicherungen mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemeinsam beantragt und poliziert werden.

